

Rundschau.

Politisches Allerlei. — Die jährlichen Mehrkosten der neuen Militärvorlage sind seit der ersten Ankündigung ansehnlich gewachsen und werden jetzt auf achtzig Millionen Mark veranschlagt. Dafür sollte die zweijährige Dienstzeit, wie anfangs angenommen wurde, die erwünschte Entschädigung bieten, aber von einer gesetzlichen Ermäßigung ist Abstand genommen. Wie die „Nat.-Ztg.“ ihren früheren Mitteilungen jetzt hinzugefügt, handelt es sich in der neuen Militärvorlage nur um eine „thatsächliche“ Verkürzung der zweijährigen Dienstzeit mit geringfügigen Ausnahmen, welche einige für besondere Zwecke bestimmte Mannschaften betreffen. Der Unterschied zwischen der gesetzlichen Regelung der zweijährigen Dienstzeit und der thatsächlichen Verkürzung der bisherigen Dienstzeit liegt auf der Hand. Der „Adm.ischen Zeitung“ wird zur Würdigung dieser Fragen noch folgendes mitgeteilt: „Die Regierung nimmt dabei den Standpunkt ein, daß wir es hier mit einer militärisch-technischen Frage zu thun haben, die lediglich nach sachlichen Grundätzen beurteilt werden muß, und bei der neben den militärischen Rücksichten nur noch die finanzielle Seite in Betracht zu ziehen ist, der man möglichst Rechnung zu tragen beabsichtigt. Man sieht aber auf dem Standpunkt, daß einer faktischen Herabsetzung der Dienstzeit eine faktische Erhöhung der Entschädigung entgegenzusetzen ist. Unter anderm ist hierfür auch die Rücksicht maßgebend, daß man im Falle einer Mobilmachung bei einem niedrigen Friedensstande genötigt sein würde, sofort zur Aufstellung der eigentlichen Feld-Armee auch auf sehr alte Jahrgänge zurückzugreifen, während man bei hohem Friedensstande nur jüngere Jahrgänge der Feld-Armee einzuverleihen braucht. Auch würde sich bei niedriger Friedensstärke der Uebelstand herausstellen, daß im Mobilmachungsfalle zahlreiche Mannschaften ohne oder doch ohne völlig ausreichende Ausbildung vorhanden sein würden, die man sowohl wegen mangelnder Zeit als auch wegen vorgeschrittenen Alters nicht mehr rechtzeitig würde ausbilden können. Einzelheiten über die Vorlage sollen vorläufig nicht bekannt gegeben werden; doch ist festzustellen, daß sich dieselbe, ohne sich das Schlagwort der zweijährigen Dienstzeit anzueignen, doch im Grundsatze der faktischen Herabsetzung der heute zu Recht bestehenden Dienstzeit bewegt.“

Die deutsch-russischen Zollverhandlungen werden in der Petersburger Presse mit den besten Wünschen begleitet. Die „Nowosti“ finden schon darin eine glückliche Wendung, daß es überhaupt zu Verhandlungen gekommen ist. Allerdings würde zunächst nur ein wirtschaftlicher Ausgleich angestrebt, der auch unabhängig von einer politischen Besserung der Lage sich vollziehen könnte; doch wenn die Annäherung erst Thatsache geworden sei, könne sie sehr wohl auf alle Interessen sich ausdehnen, die für beide Reiche in Frage kämen. Die „Russ. Wob.“ bewirkt die Ausgleichsbedingungen und hebt hervor, daß jede Kopeke, die bei dem Verkauf des Ruds Roggen oder Hafer infolge der hohen deutschen Kornzölle nicht vereinnahmt wird, für das Bauernbudget von größter Bedeutung sei. Rußland müße also für Ermäßigung der deutschen Kornzölle zu den erheblichsten Zugeständnissen bereit sein, namentlich bezüglich der übermäßig hohen Importzölle auf Steinkohlen und Metalle, von denen nur ein Häuflein von Montanindustriellen Vortheil habe, während der Fiskus selbst bei seinem Bedarf für Eisenbahn, Armee- und Flottenausstattungen benachteiligt sei, die ganze Industrie Schaden leide, namentlich aber die Landwirtschaft sich betlagen dürfe. Diese Zollwirtschaft dürfe nicht länger aufrechterhalten werden.

In polnischen Kreisen sieht man in der Rundgebung des „Reichs-Anzeigers“ gegen die Polenagitation in Oberschlesien das erste Anzeichen einer strafferen Verteidigung der deutschen Interessen. Das polnische Blatt „Drendownik“ schreibt: „Man könne den Artikel des amtlichen Organes dadurch zu erkennen geben wollen, daß es mit der Politik des Herrn Joseph von Koscielski und seiner Freunde nunmehr zur Reize gehe. Dies sei wohl das Wahrscheinlichste (?); denn mit dem „Katoik“ und mit Oberschlesien würde sich der „Reichs-Anzeiger“ sonst nicht befaßt haben.“

Ein Aufruf in dem offiziellen Organ der deutschen Sozialdemokratie ladet die Delegierten der Partei zu dem am 16. Oktober in Berlin in den Konfordia-Sälen stattfindenden Parteitag ein. Als Tagesordnung ist vorläufig festgesetzt: 1) Geschäftsbericht des Parteivorstandes. 2) Bericht der Kontrolleure. 3) Bericht über die parlamentarische Thätigkeit der Reichstagsfraktion, Berichterstatter: Paul Singer. 4) die Märzfeier 1892, Berichterstatter: Albin Gerisch. 5) der internationale Arbeiterkongress in Zürich, Berichterstatter: Ferdinand Ewald. 6) das Genossenschaftswesen, der Boykott und die Kontroll-Schulmarken, Berichterstatter: S. Auer. 7) die wirtschaftliche Krise und ihre Folge; der allgemeine Notstand, Berichterstatter: W. Liebknecht. 8) der Antifamilienismus und die Sozialdemokratie, Berichterstatter: H. Hebel. 9) Beratung derjenigen Anträge aus den Reihen der Parteigenossen, welche bei den vorläufigen Punkten der Tagesordnung nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben. 10) Wahl der Parteileitung

und Bestimmung des Ortes, wo sie ihren Sitz zu nehmen hat.

Das englische Ministerium hat in der afghanischen Frage, in der es seine erste Kraftprobe ablegen sollte, sich zwar mit einer diplomatischen Anfrage beilligt; aber die Unterredung, die der Minister des Auswärtigen, Lord Rosebery, mit dem russischen Botschafter in London hatte, dürfte schmerzlich dazu angethan gewesen sein, den Russen für ihr Vorgehen im Pamirgebiete Hindernisse oder auch nur ernste Bedenken zu bereiten. England ist allerdings vertragsmäßig verpflichtet, Afghanistan gegen russische Vergewaltigung zu schützen, und der Emir hat in aller Form die indische Regierung zur Hilfe aufgefordert. Aber in englischen Regierungskreisen ist man der Ansicht, daß sich das Pamirgebiet unter der Oberhoheit des Kaisers von China befindet, und daß dieser in erster Reihe das Recht und die Pflicht hat, die Russen aus ihrer vorgehobenen Stellung hinaus zu mandrieren. Auch der „Standard“ möchte den Chinesen diesen Erfolg gönnen und England außer Verantwortlichkeit setzen. Herr Gladstone wird also mit großer Genugthuung davon Kenntnis nehmen, daß der chinesische Gesandte in Berlin den Auftrag erhalten hat, nach Petersburg zu reisen und von der russischen Regierung die Räumung des Pamirgebietes zu verlangen.

Das neue serbische Cabinet hat in der auswärtigen Politik ein sehr korrektes Programm aufgestellt, das sich die Pflege der freundschaftlichen Beziehungen zu allen auswärtigen Mächten, im besonderen aber zu Oesterreich zur Pflicht macht. Beim Empfange des diplomatischen Corps betonte auch der Cabinetchef Wafumowitsch dem österreichischen Vertreter gegenüber, daß die Regierung ohne Vorbehalt die von den radikalen Delegierten in Wien abgeschlossenen Handelsverträge annehme. Zu dem bulgarischen Agenten, welcher die Regierung namens Stambulow und des künftigen kaiserlichen Botschafters, äußerte Wafumowitsch, das liberale Cabinet wolle gute Beziehungen zu Bulgarien unterhalten und werde keine wie immer gearteten Anschläge von Serbien gegen Bulgaren dulden.

Bei dem Sturz des radikalen Ministeriums Paschtschikow besonders ins Gewicht, daß es den antidynastischen Bestrebungen nur geringen Widerstand zu leisten vermochte. Auch war es ein offenes Geheimnis, daß Paschtschikow aus dem Dispositionsfonds von 250 000 Francs die größere Hälfte unter seine parlamentarischen Anhänger verteilte. Wie ferner aus Belgrad gemeldet wird, soll das neue Cabinet mit der Regentenschaft vereinbart haben, die Verbannung der Königin Natalie aufzuheben.

Die bulgarische Landesausstellung wurde am Sonntag in Philippopol eröffnet. Die Minister und sämtliche Konsuln, ausgenommen der französische, wohnten der Feierlichkeit bei. Auf die Eröffnungsrede des Finanzministers, welcher für die Mitwirkung der befreundeten Nationen dankte, erwiderte der Prinz mit dem Hinweis auf die Aera des Fortschrittes, welche von der Ausstellung ihren Ausgangspunkt nehmen werde. Um 11 Uhr fand sodann ein Frühstück von 500 Gedecken statt.

Briefkasten. — Jeder Anfrage muß stets die fällige Abonnemententgeltung beigefügt werden. — Schriftliche Antwort kann die Redaktion nicht erteilen. — G. P. in N. I. Der Sohn ist nach § 46 der Gewerbeordnung berechtigt, das Gewerbe für Rechnung der Witwe zu betreiben, jedoch ist die Polizeibehörde beauftragt, den Sohn wegen mangelnder Qualifikation zurückzuweisen. Daß die Witwe auch selbst das Gewerbe weiter führen kann, ist zweifellos und vom Oberverwaltungsgericht wiederholt hieführend entschieden worden. II. Das gedachte Alter kann auf Erteilung der Konzession wohl von großem Einfluß sein. III. Der von ihnen angeführte Grund allein rechtfertigt die einseitige Auflösung des Lehrvertrages nicht. IV. Das uneheliche Kind ist auf den Geburtsnamen der geschiedenen Mutter anzumelden. V. Unannehmlichkeiten können dem geschiedenen Ehegatten aus der Anmeldung auf seinen Namen nicht erwachsen. Will derselbe eine Genehmigung der gewerblichen Eintragung, so muß er sich an den Kreisaustrich wenden. — G. I. Sind Ihre Angaben streng wahrheitsgemäß, so ist es nicht zweifelhaft, daß B. Ihnen die geforderte Summe schuldig ist. Wenn Sie nun auch dieselbe im Wechselprozeß nicht einlagern können, so wird doch unser Erzielen der Anspruchs im gewöhnlichen Prozeß nicht schwer zu begründen sein, vorausgesetzt, daß Sie den beabsichtigten Schadensersatz dem Abschluß des Kaufes näher klar zu legen vermögen. Einen Antrag bei der Staatsanwaltschaft halten wir ebenso aussichtslos wie die Verfolgung eines Regrehanpruchs wegen der Ihnen entstandenen Kosten, da Ihr Gegner die von Ihnen begangenen Verstöße nicht zu vertreten braucht. II. Die Anlagen Ihres Schreibens haben wir zurückgeschickt. — R. R. 999. I. Nach § 622 Teil II Titel 2 des Allgemeinen Landrechts hängt es, sobald das Kind das vierte Lebensjahr zurückgelegt hat, von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner zu überlassen. Erklärt sich die Mutter zur Uebernahme der Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Kosten bereit, so steht dem Vater ein Recht auf Widerspruch nicht zu. Eine Klage auf Herausgabe des Kindes, welche vom Landgericht zu entscheiden sein würde, kann also keinen Erfolg haben, wenn die Mutter die Herausgabe verweigert. Die Verfolgung einer notariell beglaubigten Vollmacht ist zur Legitimation ausreichend. Sollte die Zahlung der Alimente von der Mutter weiter verlangt werden, so muß über die erfolgte Verigerung der Mutter vor Gericht verhandelt werden. II. Ist der un-

eheliche Sohn der G. ohne Nachkommen und ohne Testament verstorben, so ist der Fiskus alleiniger Erbe desselben. III. Wir vermögen in dem uns abschriftlich mitgeteilten Schreiben eine Beleidigung nicht zu entdecken. Von welcher Person die behaupteten Drohungen und Verleumdungen ausgegangen sind, braucht der Verfasser des Briefes nicht anzugeben. IV. Die Jagd auf der Dfler ist gestattet. V. Dem Brotherrn ist die Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten während des Gottesdienstes nicht verboten, der Lehrling darf jedoch mit solchen nicht beauftragt werden. — C. W. in S. Verwandte in auf- und absteigender Linie sind in erster Linie zur Alimentation verpflichtet; im übrigen richten sich die Verbindlichkeiten der Verwandten, hilflose Familienmitglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, so daß derjenige, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten sein würde, auch die Verbindlichkeit hat, für seinen Unterhalt zu sorgen. Andere Seitenverwandte, außer den Geschwistern ersten Grades können zur Ernährung unermöglicher Familienmitglieder nicht gezwungen werden. Da Sie nicht erbrechtlich sind, würden Sie zum Unterhalt nicht gezwungen werden können, und müßte, falls die gesetzlich Verpflichteten sämtlich unermöglicht sind, die Gemeinderuppe eintreten. — J. I. Nach § 74 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes kann der Anspruch auf Ersatzgeld in allen Fällen gegen den Besitzer der Tiere unmittelbar geltend gemacht werden. Dem unmittelbar in Anspruch genommenen Besitzer der Tiere, welche infolge der Nachlässigkeit des Hirten zum Schadensersatz oder zur Zahlung von Ersatzgeldern verurteilt worden ist, bleibt selbstverständlich der Regreß an den Hirten vorbehalten. II. Wer unbillig auf einem fremden Grundstücke Vieh weidet, ist nach § 14 des gedachten Gesetzes strafbar. Die Strafe ist vermerkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks hat, welchen es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Uebertreter von der für die Beweidung des Viehes verantwortlichen Person nicht gehindert worden konnte. III. Daß auch der Besitzer der Tiere für die Geldstrafe aus dem unbequamen Uebertreten haftet, kann nach § 5 nicht zweifelhaft sein. IV. Die dortige Polizeiverordnung über die Sonntagsruhe ist uns nicht bekannt. In Berlin würde der gedachte Verstoß nicht zulässig sein.

Litterarisches.

* Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ergänzungen und Erläuterungen herausgegeben von B. Turnau. Reichsgerichtspräsident. Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage. Zwei Bände. Paderborn 1892 Ferdinand Schöningh. Die Bedeutung, welche dieser Werk in der Rechtsprechung hat, kann aus jedem Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts ersehen werden; für die Amtspraxis, welche das Grundbuch führen ist das Werk unentbehrlich; denn nur hier finden sie mit Ausführlichkeit und Vollständigkeit die Erledigung etwaiger Zweifel und Bedenken. Dies einzuweisen als Anzeige des Erscheinens der neuen Auflage unter Vorbehalt weiterer Mitteilungen.

* Die deutsche Civilprozeß-Ordnung. Für Studium und Praxis erläutert von D. Reinde, Reichsgerichtsrat. Zweite verbesserte Auflage. Berlin 1892. H. W. Müller. Mit der soeben erschienenen Fassung ist diese in der Praxis bewährte Ausgabe der Civilprozeß-Ordnung bis zum § 629 gelangt. Noch vor Schluss des Jahres wird die auf die Praxis des Reichsgerichts vornehmlich sich stützende sorgfältige Arbeit abgeschlossen sein.

* Meyers kleines Konversationslexikon, fünfte gänzlich umgearbeitete Auflage. Leipzig und Wien. Bibliographisches Institut. 1902. Seit 11 beginnt mit „Dampfmachine“, seit 20 schließt ab mit „Gardarmen“. Schatz und Klar sind die Erklärungen unterstützt durch gute Abbildungen und Karten. Das Heft 30 Bsp. Probehefte liegen in allen Buchhandlungen aus.

* The Tauchnitz Magazine. Leipzig. Bernhard Tauchnitz. Das Augustheft bringt drei rechtliche Romane, die sowohl durch Eleganz der Sprache als Reichhaltigkeit des Inhalts erfreuen.

* Neueste Erfindungen und Erfahrungen, Zeitschrift, herausgegeben von Dr. Theodor Koller. (Wien, A. Hartleben) jährlich 12 Hefte, bringt stets Mitteilungen über die neuen Erfindungen und Erfahrungen im Gebiete der Chemie, Land- und Hauswirtschaft, Chemie sowie aus allen Gebieten der Industrie. Soeben erschien Jahrgang 19 Heft 9, welches in allen Buchhandlungen zur Einsicht offen liegt.

* Hund um Berlin. Unsere Bororte und ihre Zukunft. Berlin und Wien. 1892. Karl Zieger Nachf. (Ernst Röhde.) Wie der Verfasser hat auch der Verleger Berliner und die Bororte gekannt, bevor Eisenbahnverbindungen bestanden. Mit Interesse wird jeder Berliner die kleine Schrift lesen und sie aufbewahren, um dann die Veränderungen im Laufe der künftigen Jahre zu erkennen.

* Die Sebadee und ihre Anwendung. Ein Handbuch für Bade Gäste. Von Dr. med. Axel Bindler. Verlag von Martin Hampel in Berlin-Friedrichshagen. Das Buch hat den Vorzug, daß es nicht im Interesse dieser oder jener Badeorte geschrieben, sondern ein unparteiisches Zeitfaden ist, der den Besuchern jedweden See-Badeortes willkommen sein wird. Belehrend und nützlich ist die Lektüre für Eltern, die sich über die Heilwirkung des Aufenthaltes im Sebadee für sich und ihre Kinder unterrichten wollen.

* Nord und Süd. Deutsche Monatschrift. Breslau, Schleifische Verlagsanstalt. vormalig S. Schöningh. Das Augustheft ist geziert mit dem Bildnis des berühmten Zeichners G. B. Alers. Franz Hermann (Reisner) hat eine Studie dazu geschrieben. Aus dem letzten Heft ist hervorzuheben: Hunnenblut, Noelle von Jensen. Paul Andan giebt eine Fortsetzung seiner „Bilder aus dem Nordwesten der Vereinigten Staaten“; diesmal den Staat Montana behandelnd; von besonderem Interesse ist die Schilderung des Lebens und Treibens in den Bergwerkstätten. Ludwig Fuld erörtert ein Kapitel aus dem Völkerrecht: „Die Auslieferung von Verbrechern“. Karl Theodor Gaeberg beleuchtet in seiner Abhandlung „Soffman von Fallersleben und sein Berliner Gönner“ des ersten Verhältnisses zu dem Geheimrat Freiherrn von Reusebach, zu dessen Tochter Caroline der Dichter eine hoffnungslose Leidenschaft nährte;